

69. Kann dem Nachlaßverwalter das Armenrecht bewilligt werden?

B.P.D. § 114.

B.G.B. § 1975.

VII. Zivilsenat. Beschl. v. 12. März 1907 i. S. W. Testamentarischer u. L. Nachlaßverw. (Besl.) w. D. (Kl.). Beschw.-Rep. VII. 30/07.

I. Oberlandesgericht Dresden.

Die Frage ist verneint aus folgenden

Gründen:

„Der ursprünglich mitverklagte L. ist im Laufe des Rechtsstreits verstorben. Es ist die Nachlaßverwaltung angeordnet, und der zum Nachlaßverwalter bestellte Rechtsanwalt S. ist in den Prozeß eingetreten. Er hat in der Berufungsinstanz unter Vorlegung einer Bescheinigung des Amtsgerichts D., nach welcher er in seiner Eigenschaft als Verwalter des vorerwähnten Nachlasses außerstande ist, die Kosten des Rechtsstreits zu bestreiten, das Armenrecht nachgesucht. Sein Antrag ist vom Berufungsgerichte mit der Begründung zurückgewiesen, daß die Erteilung des vom Antragsteller nicht für seine Person, sondern als Vertreter des von ihm verwalteten Nachlasses nachgesuchten Armenrechts unzulässig sei.

Die hiergegen eingelegte Beschwerde ist nicht begründet.

Daß die Zivilprozeßordnung das Armenrecht nur physischen Personen zugesteht, nicht auch juristischen Personen, Personenvereinen und Vermögensmassen oder deren Vertretern, ist vom Reichsgerichte in dem auch vom Berufungsgerichte angezogenen Beschlusse des V. Zivil-

senates vom 4. April 1894 — Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 33 S. 366 flg. — und später ebenfalls ausgesprochen. Von diesem Grundsatz abzugehen liegt kein Anlaß vor. Er ist auch in dem Beschlusse des VI. Zivilsenates vom 25. Januar 1902 — Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 50 S. 394 — aufrecht erhalten. Die dort getroffene Entscheidung, welche die Erteilung des Armenrechts an den gemäß § 1960 B.G.B. bestellten Nachlasspfleger für zulässig erachtet, beruht darauf, daß diesem Nachlasspfleger nicht eine eigene Parteistellung kraft Amtes zukommt, daß er vielmehr gesetzlicher Vertreter der Erben sei; diese noch unbekannt und ungewissen Erben seien tatsächlich Partei, und für sie werde das Armenrecht nachgesucht.

Der Ausführung der Beschwerde, daß bei der Nachlassverwaltung trotz der Verschiedenheit ihres Zweckes und ihrer Wirkungen die rechtliche Konstruktion die gleiche sei, und deshalb der hier bestellte Nachlassverwalter ebenfalls als Vertreter der Erben anzusehen sei, ist nicht beizutreten.

In der Literatur ist es streitig, wie die Stellung des Nachlassverwalters rechtlich aufzufassen ist.

Nach einer Meinung,

Bland, B.G.B. (3. Aufl.) Bd. 5, Vorbem. III 6b zu § 1975; Staudinger, B.G.B. 2. Aufl. Bd. 5 S. 161; Säger, Konf.-Ordn. 2. Aufl. S. 64 Anm. 10; Binder, Rechtsstellung der Erben Bd. 2 S. 106 flg.; Neumann, B.G.B. 4. Aufl. Bd. 2 S. 459 I a, ist der Nachlassverwalter, wie die Beschwerde annimmt, ebenso wie der aus § 1960 B.G.B. bestellte Nachlasspfleger, gesetzlicher Vertreter der Erben als solcher und vertritt sie auch in den von ihm als Nachlassverwalter geführten Prozessen.

Andere Schriftsteller,

Strohhal, Erbrecht Bd. 2 S. 280; Scholl, Armenrecht, in den Abhandl. z. Privatr. und Zivilproz. von Fischer Bd. 4 Heft 3 S. 67; Weißler, Nachlassverfahren S. 300 flg. Nr. 7 (mit dem Hinzufügen, daß der Nachlassverwalter privatrechtlich Vertreter der Erben sei); Leske, Vergleichende Darstellung des B.G.B. Bd. 2 S. 1073; Liebe im Sächs. Arch. für Bürgerl. Recht Bd. 11 S. 544, weisen dem Nachlassverwalter eine dem Konkursverwalter gleiche oder ähnliche rechtliche Stellung zu.

Der beschließende Senat hat sich der letzteren Ansicht angeschlossen.

In der Nachlaßverwaltung ist die Rechtsstellung des Nachlaßverwalters und das Verhältnis der Erben zu ihm wesentlich verschieden von der im § 1960 B.G.B. vorgesehenen Pflēgenschaft. Während letztere den Nachlaß lediglich im Interesse der Erben in Gestalt einer Fürsorgemaßregel des Nachlaßgerichts sichert, bezeichnet § 1975 die Nachlaßverwaltung als Nachlaßpflēgenschaft zur Befriedigung der Nachlaßgläubiger.

Der zur Sicherung des Nachlasses bestellte Pflēger nimmt die Rechte der Erben wahr, weil sie selbst noch nicht dazu imstande sind; er ist lediglich ihr Vertreter, und diese Vertretung hört auf, sobald die Annahme der Erbschaft und die Person der Erben feststeht, und die Erben sich nun selbst vertreten können.

Die Nachlaßverwaltung entzieht auch den legitimierten Erben die Befugnis zur Verwaltung und Verfügung über den Nachlaß; Rechtshandlungen der Erben nach Anordnung der Nachlaßverwaltung sind, wie die des Gemeinschuldners nach der Konkursöffnung, den Nachlaßgläubigern gegenüber unwirksam (§ 1984).

Die abge sonderte Nachlaßmasse bildet eine dem Einflusse der Erben entzogene Vermögensmasse, die lediglich der Verwaltung und Verfügung des Nachlaßverwalters unterliegt, die er gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten hat, und auf deren Ausantwortung die Erben erst nach Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten wieder Anspruch haben (§§ 1985, 1986).

Wenn nun auch der Erbschaftserwerb selbst dadurch nicht rückgängig gemacht wird, so sind doch dessen Wirkungen während der Nachlaßverwaltung derart aufgehoben, daß der so bestellte Verwalter, der den Gläubigern für die Verwaltung mitverantwortlich ist (§ 1985) und unter Umständen auch Rechte gegen die Erben geltend zu machen hat (§ 1978), als curator personarum der Erben lediglich deshalb, weil er auch vom Nachlaßgerichte als Pflēger bestellt ist, nicht mehr angesehen werden kann.

Die Nachlaßverwaltung ist sonach analog der Konkursverwaltung gestaltet, und die Rechtsstellung des Nachlaßverwalters deshalb auch eine der des Konkursverwalters entsprechende. Der Konkursverwalter aber ist in ständiger Judikatur des Reichsgerichts — Entsch. in Zivils. Bd. 29 S. 29, Bd. 35 S. 31, Bd. 47 S. 373 — weder als gesetzlicher Vertreter des Gemeinschuldners noch der Gläubiger oder der

Konkursmasse angesehen, sondern es ist ihm als Organ für die Durchführung der Zwecke des Konkursverfahrens eigene Parteistellung zugesprochen.

Diese nimmt auch der Nachlassverwalter ein, und in dieser Parteistellung hat er, wie dies der Beschluß des VI. Zivilsenates vom 7. März 1901 — Jurist. Wochenschr. S. 248 Nr. 1 — ebenfalls ausspricht, keinen Anspruch auf das Armenrecht als Vertreter armer physischer Personen.

Es liegt auch hier das für den Nachlasspfleger, der gemäß § 1960 B.G.B. bestellt ist, in dem vorerwähnten Beschlusse des VI. Zivilsenates anerkannte praktische Bedürfnis der Armenrechtsbewilligung nicht vor. Denn nach § 1988 Abs. 2 B.G.B. kann die Nachlassverwaltung aufgehoben werden, wenn eine den Kosten entsprechende Masse nicht vorhanden ist. Geschieht dies, so können die Erben selbst als Partei auftreten, und für die Bewilligung des Armenrechts sind ihre Vermögensverhältnisse dann entscheidend.“ ...